

Durchführung bei eindeutig bestimmter Verantwortlichkeit. Den generellen und entscheidenden Ausgangspunkt dafür bilden die Ziele und Grundlagen des sozialistischen Staates, die konkreten Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung sowie die objektiven Erfordernisse zur Erfüllung des Strafzwecks. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wird verwirklicht durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf die Straftäter sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung (vgl. Art. 2 StGB). Davon ausgehend umfaßt die Regelung der Durchführung die Anforderungen und allgemeinen Prinzipien für die Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug, die Gesamtheit der dafür zu gewährleistenden Bedingungen sowie die wesensbestimmenden Merkmale, Mittel und Methoden der Erziehung. Die hervorgehobene Regelung der Rechte und Pflichten Strafgefangener und die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte ist in engem Zusammenhang damit zu sehen.

Ausgehend davon, daß konsequente Rechtsverwirklichung zielgerichtetes Handeln zuständiger und gesellschaftlicher Organe auf der Grundlage klar bestimmter Pflichten und Befugnisse verlangt, werden im Strafvollzugsgesetz Festlegungen zur Verantwortung für den Vollzug und seine wirkungsvolle Durchführung getroffen. Darin sind zugleich zu lösende Aufgaben eingeschlossen, die sich auf eine ständige Weiterentwicklung des Vollzuges unter Anwendung moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse stützen.

Auf der Grundlage von Art. 97 Verf. und in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft enthält das Gesetz Festlegungen zur Gewährleistung der Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft, die den hohen Rang der strikten Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug unterstreichen.

3. Eine Strafe mit Freiheitsentzug darf nach **Abs. 2** nur vollzogen werden, wenn eine entsprechende rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.

Das ist konsequenter Ausdruck dafür, daß sich der sozialistische Staat auch beim Vollzug der Strafen mit Freiheits-